



Bundesverband Nachhilfe-  
und Nachmittagsschulen

VNN Bundesverband Nachhilfe- und Nachmittagsschulen e.V.

## **BEITRAGSORDNUNG**

(Beschlissen am 25.09.2021)

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Mitglieder haben gemäß § 6 der Satzung des VNN die Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, zu entrichten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Bei unterjährigem Eintritt in den VNN wird der Beitrag anteilig ab dem Eintrittsmonat für den Rest des Beitrittsjahres erhoben. Es erfolgt keine Rückerstattung bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft (siehe auch §4 Nr. 5 der Satzung).
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01. März eines jeden Jahres fällig.
- (4) Die Begleichung des Mitgliedsbeitrags erfolgt per SEPA-Lastschrift. In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag Ausnahmen beschließen.
- (5) Die Einhaltung der Beitragsordnung gehört zu den Mitgliedspflichten gemäß § 5 der vorstehend bezeichneten Satzung.

### **§ 2 Beitrag**

- (1) Der Jahresbeitrag berechnet sich wie folgt:

<b>Basisbeiträge:</b>		
Fördermitglieder	199,00 €	(Ohne Zusatzbeitrag)
Kleinunternehmen	199,00 €	(Ohne Zusatzbeitrag)
Online-Anbieter (bundesweit)	599,00 €	
Online-Anbieter (regional)	48,00 €	zusätzlich zum Jahresbeitrag
Für 1-3 Unterrichtsorte	299,00 €	
<b>Zusatzbeiträge:</b>	<b>(Basisbeitrag zuzüglich)</b>	
Ab dem vierten bis zum 50. Standort	4,00 €	Pro Monat und je Standort
Ab dem 51. bis zum 100. Standort	2,00 €	Pro Monat und je Standort
Ab dem 101. Standort	1,00 €	Pro Monat und je Standort

(2) Als Unterrichtsort gilt jeder auf der Homepage eines Mitgliedes genannte Standort mit Adresse, unabhängig davon ob eine Büroleitung oder pädagogische Leitung vor Ort ist. Maßgebend für die Berechnung sind die im Januar eines Jahres aufgeführten Unterrichtsorte.

(3) Um den Kleinunternehmerbeitrag in Anspruch nehmen zu können, müssen Mitglieder bis zum 15. Februar eines Jahres einen offiziellen Nachweis durch einen Steuerberater über die Umsatzhöhe (maximal 45.000€) des Vorjahres beim Kassenwart vorlegen. Eine nachträgliche Berücksichtigung ist nicht möglich.

(4) Unabhängig von der tatsächlichen Anzahl an Standorten eines Mitgliedes wird der maximale Jahresbeitrag auf den 30-fachen Basisbeitrag festgelegt.

(5) Fördermitglieder und ordentliche Mitglieder, die zusätzlich Leistungen erbringen, die unter einen anderen Beitragstatbestand fallen, haben für den Unternehmensmittelpunkt den vollen Beitrag zu zahlen. Für den weiteren Geschäftsbereich wird der hälftige Jahresbeitrag zusätzlich berechnet.

### **§ 3 Beitragserhebung**

(1) Diese Beitragsordnung erhält ihre Gültigkeit mit dem 25.09.2021.

(2) Der Vereinsvorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes bei Vorliegen besonderer Gründe entscheiden, ob dessen Vereinsbeitrag zeitweise gestundet bzw. teilweise gestundet oder völlig erlassen wird.

(3) Der Vereinsbeitrag von Mitgliedern, deren monatliche Höhe 100 € übersteigen würde, kann monatlich als Teilzahlung entrichtet werden. Voraussetzung ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Es wird eine Jahresrechnung erstellt.

(4) Fällige Beiträge werden durch den Kassenwart des VNN per SEPA-Lastschrift eingezogen. Die Vorankündigungsfrist wird auf 3 Bankarbeitstage festgelegt.

(5) Wenn Mitgliedsunternehmen mit ihrem Jahresbeitrag, oder mit drei aufeinanderfolgenden Monatsteilbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und diesen nicht innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter erster Mahnung ausgleichen, können diese Mitglieder gemäß § 4 der Satzung des VNN aus dem Verband ausgeschlossen werden.